

Absender:

_____, am _____

Geschäftszahl: 8100- . . - - . . .

An die
Marktgemeinde Langenzersdorf
Hauptplatz 10
2103 Langenzersdorf

Gebührenfrei!

Anmeldebogen zur Anmeldung des Wasserbezuges, zugleich Veränderungsanzeige gemäß § 13 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz

Ich / Wir geben den gewünschten Versorgungsbereich zum Anschluss an die Ortswasserversorgungsanlage wie folgt bekannt:

A) Liegenschaftsdaten

Adresse: 2103 Langenzersdorf
Parzelle(n) - Einlagezahl
(KG Langenzersdorf)

Anzahl der zu versorgenden Wohneinheiten: _____

Angeschlossene Gebäude und Geschosse (z.B.: Wohnhaus-Keller, EG, 1. St; Lagerhalle-EG . . .)

Sonstige Anschlüsse:

Wenn bekannt, (insbesondere bei mehr als 5m³ Wasser/Stunde) eventuell erhöhter Wasserbedarf wegen/für

_____, ca. _____ m³/Std

B) Technische Daten:

Die Hausleitung wurde aus folgenden Materialien hergestellt:

Das unterfertigende Installationsunternehmen erklärt, die Herstellung der Hausleitung entsprechend den Bestimmungen des NÖ-Wasseranschlussgesetzes und der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Langenzersdorf, beide in der geltenden Fassung, hergestellt zu haben. Die Druckprobe wurde durchgeführt und ergab keinen Druckverlust.

Unterschrift(en)

Anschlusswerber

Ausführendes Installationsunternehmen
(bei Neuinstallationen)

Zu Ihrer Information!

Auszug aus der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Langenzersdorf
(Im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung gemäß § 8 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. Nr. 6951-0)

- § 1 (2) Im Versorgungsbereich besteht, soweit nicht eine Ausnahme gemäß § 1, Abs.3 dieser Verordnung vorliegt, Anschlusszwang. Der Wasserbedarf in Gebäuden, Betrieben und sonstigen Anlagen ist aus der WVA zu decken. Für die Bewässerung von Grünanlagen kann eine eigene Nutzwasserversorgung errichtet werden; bezüglich der Errichtung von Brunnen wird jedoch ausdrücklich auf die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 verwiesen.
- § 1 (3a) Der Anschlusszwang besteht nicht für Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann. Als Nachweis gilt ein Überprüfungsbefund einer staatlich autorisierten Überprüfungsanstalt, welche gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 23.09.1985 im Abstand von jeweils maximal fünf Jahren vorzulegen ist. In besonderen Fällen kann dieser Zeitraum verkürzt werden.
- § 2 (1) Nutzungsberechtigte von Liegenschaften, für die Anschlusszwang besteht, sind verpflichtet den Wasserbezug mit dem Anmeldebogen innerhalb von zwei Wochen ab Eintritt der Anschlusspflicht bei der Gemeinde anzumelden. Ebenso ist die Änderung des Versorgungsumfanges der Liegenschaft mit dem Anmeldebogen innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- § 3 (2) Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung darf nur durch solche Personen erfolgen, die hiezu nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich befugt sind (z.B. Wasserleitungsinstallateure)
- § 3 (3) Die Bestimmungen der ÖNORMen, insbesondere B2531 und B2532 sind genauestens einzuhalten. Für den Einbau des Wassermessers ist eine Wassermessereinbaugarnitur bestehend aus
Montagebügel aus Stahlblech, Profilstahl oder Gusseisen
Vorzählerschieber aus Gusseisen oder Messing
Nachzählerschieber aus Gusseisen oder Messing, mit Entleerungsvorrichtung
Rückflussverhinderer, ggf. Druckminderer mit oder ohne Manometer
im erforderlichen Rohrschnitt zu verwenden
- § 3 (4) Die Hausleitung darf mit einer anderen Wasserversorgungsanlage als der des Wasserversorgungsunternehmens nicht in Verbindung stehen
- § 3 (5) Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung ist mit dem Anmeldebogen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- § 4 (1) Der Nutzungsberechtigte einer aus der WVA versorgten Liegenschaft hat Gebrechen der Hausleitung dem Gemeindeamt Bauamt bekanntzugeben und für deren Behebung zu sorgen.
- § 6 Aus der Hausleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Es ist nicht zulässig, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszuweiten oder Wasser an Bewohner anderer, außerhalb des Versorgungsbereiches gelegenen Liegenschaften ohne Zustimmung der Marktgemeinde Langenzersdorf abzugeben.
- § 8 (1) Der Wasserbezug aus der WVA hat gemäß dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 über Wassermesser zu erfolgen. Diese sind je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung oder in die Hausleitung einzubauen. Der ungehinderte Zugang zu den Mess- und Abspereinrichtungen ist zu gewährleisten.
- § 8 (2) Der Wassermesser wird von der Marktgemeinde Langenzersdorf beigestellt und verbleibt in deren Eigentum.
- § 8 (3) Für den Einbau des Wassermessers sind die Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Wasserleitungsordnung durch den Anschlusswerber in einem verschließbaren Schacht oder einer Nische in einem Kellerraum nahe der Grundgrenze (maximal 5 Meter entfernt) bereitzustellen und instandzuhalten. Erscheint diese Situierung nicht zweckmäßig, kann eine andere Einbaustelle genehmigt werden, wenn die Leitungslänge zwischen Liegenschaftsgrenze und Wassermesser 10m übersteigt. Die Kosten des erstmaligen Einbaues hat der Anschlusswerber zu tragen. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden. Die Kosten für den Einbau des Wassermessers sind dem Anschlusswerber, mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.
- § 8 (4) Der Wassermesser ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere Gefahren zu schützen. Beschädigte Wassermesser werden auf Kosten des Bezugsberechtigten ausgewechselt.
- § 8 (5) Wird vom Bezugsberechtigten die Messgenauigkeit des Wassermessers angezweifelt, so wird dieser über dessen Antrag durch den Wasserwart der Marktgemeinde Langenzersdorf ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Eichung, dass die Messgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Antragsteller die anfallenden Kosten zu tragen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:

2103, Hauptplatz 10, 1. Stock, rechts, Bauamt;

Parteienverkehr:

Dienstag von 10:00 - 19:00 Uhr
Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

Wir hoffen, zu Ihrer Information beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

BAUAMT